

# Compliance Berater



4 / 2019

Betriebs-Berater Compliance

27.3.2019 | 7.Jg  
Seiten 93–136

## AUFSÄTZE

### **Compliance nach 50 Millionen Euro DSGVO-Bußgeld | I**

Tim Wybitul und Prof. Dr. Thomas Grützner

### **Datenschutzrechtliche Aspekte der Geldwäscheprävention durch Güterhändler | 93**

Barbara Scheben, RAin, und Birte Ellerbrock

### **Die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum GwG | 99**

Dr. Jens H. Kunz, LL.M. (UT Austin)

### **Cyberangriffe in der Realität | 105**

Holger Ahrend

### **Berichterstattung zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung in der nichtfinanziellen Erklärung – eine Analyse der DAX-30-Unternehmen | 110**

Prof. Dr. Thomas Berndt und Lea-Victoria Jablowski, M.Sc.

### **The Future of Compliance 2018 | 118**

Florian Maciucă und Christin Wöhler

### **Länderreport Polen:**

### **Neues Verbandssanktionsrecht und Compliance auf dem Vormarsch | 122**

Dr. Bartosz Jagura, LL.M., und Hanna Malik, LL.M.

## RECHTSPRECHUNG

### **BGH: Verjährung des Schadensersatzanspruchs der AG gegen den Aufsichtsrat wegen Verletzung der Verfolgungspflicht | 128**

### **OLG Frankfurt a. M.: Verpflichtung der Geldwäschebeauftragten zu rechtzeitigen Verdachtsmeldungen | 133**

## CB-BEITRAG

Prof. Dr. Thomas Berndt und Lea-Victoria Jablowski, M.Sc.

# Berichterstattung zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung in der nichtfinanziellen Erklärung – eine Analyse der DAX-30-Unternehmen

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, verpflichtet das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) bestimmte große Unternehmen in Deutschland erstmalig dazu, eine nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung zu veröffentlichen. Diese beinhaltet die Offenlegung des Geschäftsmodells sowie weitere Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung und löst damit praktisch die bisher von vielen Unternehmen freiwillig erstellte Nachhaltigkeitsberichterstattung ab. Dieser Beitrag fokussiert auf den thematischen Aspekt „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Analyse der nichtfinanziellen Erklärungen der DAX-30-Unternehmen. Die Ergebnisse dokumentieren den Status quo der Umsetzung nach erstmaliger Anwendung des CSR-RUG im Geschäftsjahr 2017. Auf dieser Basis entwickelt der vorliegende Beitrag anhand ausgewählter Best-Practice-Beispiele Handlungsempfehlungen für Abschlussersteller und Compliance-Beauftragte.

## I. Einführung

Das Thema Korruptionsbekämpfung ist in den letzten Jahren durch zahlreiche Kartellverfahren und Preisabsprachen multinationaler Konzerne in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt<sup>1</sup>. Allein 2018 hat das Bundeskartellamt Bußgelder in Höhe von rund EUR 376 Mio. gegen insgesamt 22 Unternehmen und 20 natürliche Personen verhängt<sup>2</sup>. Betroffen sind allerdings nicht nur multinationale Konzerne wie Daimler (LKW-Kartell – mit EUR 1 Mrd. höchste Einzelgeldbuße der Europäischen Union im Jahr 2016), sondern auch zahlreiche Mittelständler, wie etwa Papierfabrik August Köhler SE (Durchschreibepapier, EUR 33 Mio. Geldbuße, 2001), Prym Group (Reißverschlüsse, EUR 40,5 Mio. Geldbuße, 2007) oder Villeroy & Boch AG (Sanitär, EUR 71 Mio. Geldbuße, 2010).

Die besondere Bedeutung der Wirtschaftskriminalität liegt zum einen darin begründet, dass Unternehmen vielfach mal Täter, mal Opfer solcher Handlungen werden. Zum anderen, dass oftmals sowohl nationale (etwa GWB, OWiG, StGB) als auch supranationale Regelungen (etwa EU-Verordnung 1/2003) greifen. Und schließlich, dass die damit einhergehenden finanziellen (Folge-)Schäden für die Einschätzung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen regelmäßig von wesentlicher Bedeutung und insofern für Investoren von erheblichem Interesse sind.

Der Berichterstattung über Aktivitäten zur Korruptionsbekämpfung als Bestandteil der Unternehmenspublizität wurde bisher allerdings wenig Beachtung geschenkt. So wurden beispielsweise spezifische Korrup-

tionsindikatoren erst in der vierten Generation der Leitlinien der Global Reporting Initiative (GRI-G4) integriert<sup>3</sup>. Und auch im Rahmen der Berichterstattungspraxis des UN Global Compact, der weltweit größten Initiative für Corporate Social Responsibility<sup>4</sup>, berichten die beteiligten Unternehmen in ihren jährlichen Fortschrittsmitteilungen zum Stand der Umsetzung der 10 Prinzipien des UN Global Compact regelmäßig über den Aspekt der Korruptionsbekämpfung am wenigsten<sup>5</sup>.

Eine verpflichtende Korruptionsberichterstattung als Teil einer soge-

1 Vgl. Grundlegend § 25 Korruptionsbekämpfung, *Gina Greeve*, in: Christoph Hauschka, Klaus Moosmayer und Thomas Lösler (Hrsg.), *Corporate Compliance. Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen*, 3. Auflage 2016, 645 ff. sowie § 26 Kartellrecht, *Johannes Dittrich* und *Philip Matthey*, in: Christoph Hauschka, Klaus Moosmayer und Thomas Lösler (Hrsg.), *Corporate Compliance. Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen*, 3. Auflage 2016, 704 ff., insbesondere Rn. 1–4.

2 Bundeskartellamt, Jahresrückblick 2018, [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2018/20\\_12\\_2018\\_Jahresrueckblick.html?nn=3591286](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2018/20_12_2018_Jahresrueckblick.html?nn=3591286).

3 Vgl. *Landis*, ZFU 2017, 354.

4 Vgl. Compliance im UN Global Compact, *Ulrike Höhle*, in: Annette Kleinfeld und Annika Martens (Hrsg.), *CSR und Compliance: Synergien nutzen durch ein integriertes Management*, 1. Auflage 2018, 106.

5 Vgl. UN Global Compact, *Global Compact for the 10<sup>th</sup> principle – corporate sustainability with integrity: organizational change to collective action*, [https://www.unglobalcompact.org/docs/issues\\_doc/Anti-Corruption/GC\\_for\\_the\\_10th\\_Principle.pdf](https://www.unglobalcompact.org/docs/issues_doc/Anti-Corruption/GC_for_the_10th_Principle.pdf).

nannten nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung wurde erst mit Inkrafttreten der Richtlinie 2014/95/EU („CSR-Richtlinie“) des Europäischen Parlaments und des Rates am 6. Dezember 2014 regulatorisch eingeführt<sup>6</sup>. Den Weg in die deutsche Gesetzgebung fand die Richtlinie durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG)<sup>7</sup> im Jahr 2017. Eine Pflicht zur Aufstellung der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung besteht in Deutschland für Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen und die Voraussetzungen des § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB erfüllen<sup>8</sup>. Die berichtspflichtigen Unternehmen müssen demnach Informationen über wesentliche Nachhaltigkeitsthemen offenlegen – darunter fallen auch Angaben zur Korruptionsbekämpfung.

Das Besondere an dem CSR-RUG ist die prinzipienorientierte Ausgestaltung des Gesetzes. Den Unternehmen wird bei der Erstellung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung ein hohes Maß an Flexibilität eingeräumt, aus dem sich eine Vielzahl an Freiräumen und Gestaltungsmöglichkeiten ergibt. Während zu den Aspekten Umwelt-, Arbeitnehmer-, und Sozialbelange seitens des Gesetzgebers deutlich mehr Beispiele berichtspflichtiger Sachverhalte aufgelistet werden, sind Unternehmen lediglich angehalten über die „Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ zu berichten<sup>9</sup>.

Dieser Beitrag untersucht den Status quo der Umsetzung des CSR-RUG in den nichtfinanziellen Erklärungen der DAX-Unternehmen betreffend der Angaben zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die vorliegende Analyse bietet dabei neue Einblicke in die Berichterstattungspraxis deutscher Unternehmen und zeigt auf, wie diese die gesetzlich eingeräumten Freiräume (aus-)nutzen.

## II. Bekämpfung von Korruption und Bestechung in der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung

Berichtspflichtige Unternehmen müssen zu den verschiedenen Nachhaltigkeitsaspekten Angaben zu den verfolgten Konzepten einschließlich angewandter Due-Diligence-Prozesse, deren Ergebnisse, wesentlichen Risiken und den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren machen<sup>10</sup>. Gemäß § 289c bzw. § 315c HGB sind zudem für das Verständnis erforderliche Hinweise und Erläuterungen zu im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträgen vorzunehmen. Die berichtspflichtigen Unternehmen müssen aber lediglich über solche Aspekte berichten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen des unternehmerischen Handelns erforderlich sind<sup>11</sup>.

Zu den konkreten Angaben, die Unternehmen offenlegen müssen, werden seitens des Gesetzgebers keine spezifischen Vorgaben gemacht und es wird auch nicht auf ein abschließendes Regelwerk verwiesen. Als Orientierungshilfe werden zu den fünf thematischen Aspekten „Umweltbelange“, „Arbeitnehmerbelange“, „Sozialbelange“, „Achtung der Menschenrechte“ sowie „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ lediglich beispielhafte Sachverhalte, die bei der Identifizierung wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen helfen sollen, aufgeführt<sup>12</sup>. Diese Mindestvorgaben sollen dazu dienen, „die Vergleichbarkeit der Berichterstattung zu verbessern, ohne die notwendige Flexibilität der Regelungen im Hinblick auf unterschiedliche Geschäftsmodelle, Märkte und Länder sowie auf bereits von Unternehmen bei der Berichterstattung genutzte Rahmenwerke zu reduzieren“<sup>13</sup>. In Bezug auf den Nachhaltigkeitsaspekt „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ sieht der Gesetzgeber lediglich vor,

dass die verwendeten Instrumente zu deren Bekämpfung offengelegt werden können<sup>14</sup>.

## III. Korruptionsbekämpfung in ausgewählten Nachhaltigkeitsstandards

Für Unternehmen gibt es seit vielen Jahren freiwillige Standards und Richtlinien zur Berichterstattung nichtfinanzieller Aspekte. Das CSR-RUG räumt den berichtspflichtigen Unternehmen die Nutzung ebendieser ein. Nach § 289d HGB können nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke zur Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung verwendet werden. Dies mag besonders für Unternehmen sinnvoll sein, die vor der verpflichtenden Anwendung des CSR-RUG bereits freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht unter Zuhilfenahme eines Rahmenwerks erstellt haben.

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Berichterstattung für Investoren erweist sich die fehlende Standardisierung hingegen als problematisch. Und auch die unterschiedliche Regelungstiefe in den verschiedenen Rahmenwerken lässt zumindest vermuten, dass sich nicht jedes Unternehmen bei der Umsetzung des CSR-RUG an den „strengsten“ Standards orientiert.

Im Folgenden wird auf Korruption als Bestandteil einiger ausgewählter, freiwilliger Nachhaltigkeitsstandards eingegangen. Die Anforderungen und Empfehlungen an die Korruptionsberichterstattung der vorgestellten Nachhaltigkeitsstandards stellen außerdem die Grundlage für die weitere Analyse dar.

### 1. GRI-Standards

Die Global Reporting Initiative (GRI) entwickelt Richtlinien für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten mit dem Ziel der Standardisierung und Vergleichbarkeit nichtfinanzieller Informationen<sup>15</sup>. Die Anforderungen an die Korruptionsberichterstattung sind insbesondere in den GRI-Standards „GRI 205: Korruptionsbekämpfung“ und „GRI 206: Wettbewerbswidriges Verhalten“ beschrieben und werden in der folgenden Graphik dargestellt (siehe Abb. 1, Seite 112).

6 Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union L330/1 vom 15.11.2014, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0095&from=DE>.

7 Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 11. April 2017, [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl117s0802.pdf%27%5D#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl117s0802.pdf%27%5D\\_\\_1539261759823](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s0802.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s0802.pdf%27%5D__1539261759823).

8 Vgl. § 289b Abs. 1 HGB.

9 Vgl. § 289c Abs. 2 HGB.

10 Ausführlich vgl. beispielhaft *Kajüter*, DB 2017, 617–624, *Pfeifer/Wulf*, ZCG 2017, 181–188 sowie *Böcking/Althoff*, DK 2017, 249–250.

11 Vgl. § 289c Abs. 3 HGB.

12 Vgl. *Kempkes/Schalk/Suprano/Wömpener*, WPg 2019, 25–32.

13 Begründung des Gesetzgebers zu § 289c HGB-E, BT-Drucksache 18/9982.

14 Vgl. § 289c Abs. 2 Nr. 5 HGB.

15 Vgl. GRI, About GRI, <https://www.globalreporting.org/information/about-gri/Pages/default.aspx>.

Abb. 1: GRI-Standards zum Themenbereich Bekämpfung von Korruption und Bestechung<sup>16</sup>

| GRI Standard                             | Geforderte Angaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| GRI 205<br>Korruptionsbekämpfung         | Standorte, die hinsichtlich Korruptionsrisiken untersucht wurden und signifikante identifizierte Risiken hinsichtlich Korruption<br><br>Kommunikation und Trainings für Mitarbeiter und Geschäftspartner zu Richtlinien und Verfahren zur Korruptionsvermeidung<br><br>Bestätigte Korruptionsvorfälle und ergriffene Maßnahmen sowie Verfahren wegen Korruption |
| GRI 206<br>Wettbewerbswidriges Verhalten | Verfahren hinsichtlich wettbewerbswidrigem Verhalten, Kartellbildung und monopolistischer Praktiken sowie Ergebnisse solcher Verfahren                                                                                                                                                                                                                          |

Unter Anwendung des Standards „GRI 103: Managementansatz“ müssen Unternehmen zusätzlich zu den geforderten standardspezifischen Angaben auch ihren Managementansatz bezüglich Korruptionsbekämpfung und wettbewerbswidrigem Verhalten offenlegen.

## 2. UN Global Compact

Das Thema Korruptionsprävention findet sich auch in den zehn Prinzipien des UN Global Compact wieder. Mehr als 13.000 Unternehmen weltweit sind der Initiative mit der Zielsetzung einer „inklusion und nachhaltigen Weltwirtschaft zum Nutzen aller Menschen, Gemeinschaften und Märkte, heute und in Zukunft“ bereits beigetreten<sup>17</sup>. Als zehntes Prinzip sollen Unternehmen gegen alle Arten von Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten<sup>18</sup>. Innerhalb der zehn Prinzipien des UN Global Compact nimmt die Korruptionsprävention eine übergeordnete Rolle ein<sup>19</sup>. Unternehmen werden aufgefordert, Antikorruptions- und Compliance-Initiativen in ihre Geschäftsstrategien zu integrieren und Verhaltenskodizes, z.B. zu Reisekosten, Geschenkeannahme oder gemeinnütziger Tätigkeit zu implementieren. Die Umsetzung dieser Initiativen soll durch anonyme Hotlines, Mitarbeiterschulungen, Risikobewertung und Disziplinarmaßnahmen gestützt werden<sup>20</sup>. Anders als bei den GRI-Standards handelt es sich beim UN Global Compact allerdings nicht um einen Berichts- sondern vielmehr um einen Verhaltensstandard.

## 3. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die Leitsätze der OECD sind „der einzige multilateral vereinbarte und umfassende Kodex für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, zu dessen Förderung sich die Regierungen verpflichtet haben“<sup>21</sup>. In Kapitel VII. des ersten Teils der OECD-Leitsätze werden Unternehmen dazu aufgefordert „weder direkt, noch indirekt Bestechungsgelder oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile an[zubieten, zu] versprechen, [zu] gewähren oder [zu] fordern, um einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten“<sup>22</sup>. Insgesamt geben die OECD-Leitsätze sieben Empfehlungen zur Prävention von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergeldern. Unter anderem werden Unternehmen dazu aufgefordert, angemessene interne Kontrollmechanismen auf Grundlage einer Risikobewertung zu implementieren<sup>23</sup> und Arbeitnehmer im Hinblick

auf Korruption zu sensibilisieren<sup>24</sup>. Eine explizite Berichterstattungspflicht ergibt sich aus den OECD-Leitsätzen hingegen nicht.

## 4. ISO-Normen

Verschiedene ISO-Normen enthalten Empfehlungen zu den Themenbereichen Compliance, Korruption und Bestechung.

Die Norm ISO 26000:2010 stellt einen unverbindlichen Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung von Organisationen dar. Der Leitfaden umfasst sieben Kernthemen und dazugehörige Handlungsfelder gesellschaftlicher Verantwortung<sup>25</sup>.

Der Themenbereich „Bekämpfung von Bestechung und Korruption“ ist dem Kernthema: „Faire Betriebs- und Geschäftspraktiken“ zugeordnet. In der folgenden Abbildung (siehe Abb. 2, Seite 113) sind die Maßnahmen und Erwartungen an Organisationen hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung zusammenfassend dargestellt:

16 In Anlehnung an Compliance im GRI-Berichtsstandard, Johanna Henrich, in: Annette Kleinfeld und Annika Martens (Hrsg.), CSR und Compliance: Synergien nutzen durch ein integriertes Management, 1. Auflage 2018.

17 Global Compact Netzwerk Deutschland, [https://www.globalcompact.de/de/ueber-uns/dgcn-ungc.php#anchor\\_a9245988\\_Accordion-4-Korruptionspraevention](https://www.globalcompact.de/de/ueber-uns/dgcn-ungc.php#anchor_a9245988_Accordion-4-Korruptionspraevention).

18 Die zehn Prinzipien des Global Compact können auf der Websites des Global Compact Netzwerk Deutschland abgerufen werden unter <https://www.globalcompact.de/de/ueber-uns/Dokumente-Ueber-uns/DIE-ZEHN-PRINZIPIEN-1.pdf>.

19 Vgl. Compliance im UN Global Compact, Ulrike Höhle, in: Annette Kleinfeld und Annika Martens (Hrsg.), CSR und Compliance: Synergien nutzen durch ein integriertes Management, 1. Auflage 2018.

20 Vgl. UN Global Compact, Global Compact for the 10<sup>th</sup> principle – corporate sustainability with integrity: organizational change to collective action, [https://www.unglobalcompact.org/docs/issues\\_doc/Anti-Corruption/GC\\_for\\_the\\_10th\\_Principle.pdf](https://www.unglobalcompact.org/docs/issues_doc/Anti-Corruption/GC_for_the_10th_Principle.pdf).

21 OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen Neufassung 2011, <http://mneguidelines.oecd.org/48808708.pdf>, 3.

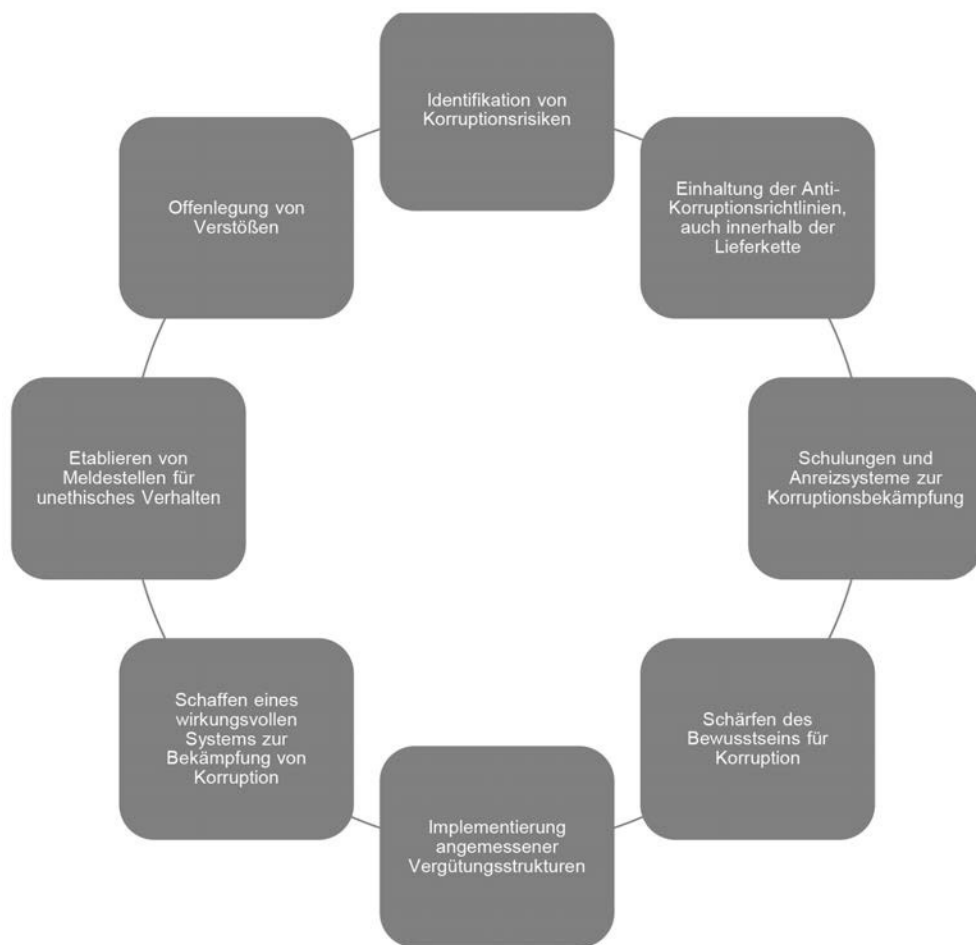
22 OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen Neufassung 2011, <http://mneguidelines.oecd.org/48808708.pdf>, 55.

23 OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen Neufassung 2011, <http://mneguidelines.oecd.org/48808708.pdf>, 55.

24 OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen Neufassung 2011, <http://mneguidelines.oecd.org/48808708.pdf>, 56.

25 DIN ISO 26000:2011-01, Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung.

Abb. 2: Maßnahmen und Erwartungen an die Korruptionsbekämpfung nach ISO 26000:2011<sup>26</sup>



Ende 2014 ist schließlich mit ISO 19600:2014 eine allgemeine Norm zur Einführung von Compliance-Management-Systemen verabschiedet worden, die allerdings nicht auf spezifische berichtspflichtige Inhalte gerichtet ist<sup>27</sup>. Konkreter ist ISO 37001:2016 Anti-Bribery-Management-Systeme von Ende 2016; dieser Standard behandelt jedoch ausschließlich das Korruptionsrisiko<sup>28</sup>.

#### IV. Analyseschema zu Angaben betreffend der Bekämpfung von Korruption und Bestechung in der nichtfinanziellen Erklärung

Das Analyseschema basiert auf den aus den dargestellten gängigen Nachhaltigkeitsstandards abgeleiteten Anforderungen und Empfehlungen an die Berichterstattung zur Korruptionsbekämpfung. Dieses Schema stellt die Grundlage für die inhaltliche Auswertung der Korruptionsberichterstattung in der nichtfinanziellen Erklärung der DAX-Unternehmen dar. Die offengelegten Informationen über die Bekämpfung von Korruption und Bestechung werden zunächst in vier Kategorien unterteilt: Compliance-Berichterstattung, Antikorruptions- und Antitrust-Berichterstattung, Berichterstattung zu Hinweisgebersystemen (Whistleblowing) und Berichterstattung zu Trainings und Schulungen. Für jede dieser aggregierten Kategorien werden verschiedene Unterkategorien identifiziert, auf deren Grundlage die nichtfinanziellen Erklärungen inhaltsanalytisch ausgewertet wurden (siehe Abb. 3, Seite 114).

Des Weiteren werden die bedeutsamen Leistungsindikatoren zur

Bekämpfung von Korruption und Bestechung in den nichtfinanziellen Erklärungen der untersuchten Unternehmen identifiziert.

#### V. Deskriptive Analyse der DAX-Unternehmen

##### 1. Grundgesamtheit

Untersucht werden die Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 der DAX-30 Unternehmen (Stand der Börsennotierung: 31.10.2018). Von der Grundgesamtheit der im DAX gelisteten Unternehmen weisen drei Unternehmen ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr auf. Diese Unternehmen müssen die Berichtspflichten des CSR-RUG erst im darauffolgenden Jahresabschluss berücksichtigen und werden daher nicht in die Analyse einbezogen. Die Grundgesamtheit der deskriptiven Analyse beträgt somit 27 Unternehmen.

<sup>26</sup> Eigene Abbildung, in Anlehnung an DIN ISO 26000:2011-01, Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung, 73.

<sup>27</sup> Vgl. zur Übersicht Daniel Lucien Bühr, Alexander Petsche und Martin Tolar (Hrsg.), ISO 19600 – Compliance Management Systems, 1. Auflage, 2016, sowie ausführlicher Peter Fissenewert, Praxishandbuch internationale Compliance-Management-Systeme, 1. Auflage, 2015, 15-51.

<sup>28</sup> Vgl. Bartosz Makowicz, Globale Compliance Management Standards, 1. Auflage, 8-15.



Abb. 3: Analyseschema zur Korruptionsberichterstattung

| Kategorien der Korruptionsberichterstattung                | Untersuchte Aspekte                                                                    |
|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Compliance-Berichterstattung                               | Beschreibung des Compliance-Management-Systems (CMS)                                   |
|                                                            | Beschreibung der Compliance-Organisation                                               |
|                                                            | Verfahren zur Analyse der Compliance-Risiken                                           |
|                                                            | Angaben zur Compliance bzw. Nachhaltigkeitsleistungen der Geschäftspartner/Lieferanten |
| Antikorruptions- und Antitrust-Berichterstattung           | Beschreibung der Antikorruptions- und/oder Antitrust-Richtlinien                       |
|                                                            | Verfahren zur Risikobewertung von Korruptionsrisiken                                   |
|                                                            | Anzahl der Geschäftseinheiten, die auf Korruptionsrisiken überprüft wurden             |
|                                                            | Angaben zu Korruptionsfällen                                                           |
|                                                            | Angaben zu Verfahren hinsichtlich wettbewerbswidrigem Verhalten                        |
| Berichterstattung zu Hinweisgebersystemen (Whistleblowing) | Beschreibung des Hinweisgebersystems                                                   |
|                                                            | Anzahl der Meldungen/Hinweise                                                          |
| Berichterstattung zu Trainings und Schulungen              | Angaben zu Trainings- und Schulungsmaßnahmen mit Compliancebezug                       |
|                                                            | Anzahl der geschulten Mitarbeiter                                                      |
|                                                            | Angaben zu Schulungen der Geschäftspartner/Lieferanten                                 |

## 2. Darstellung der Informationen zum Aspekt Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Die untersuchten Unternehmen stellen die nichtfinanziellen Belange zur Korruptionsbekämpfung innerhalb des Geschäftsberichts bzw. in ihren separaten nichtfinanziellen Berichten unterschiedlich dar.

Dies zeigt sich zunächst an der verwendeten Terminologie, die vom Wortlaut „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ in den nichtfinanziellen Erklärungen teilweise abweicht. So werden häufig die Bezeichnungen „Compliance“<sup>29</sup> oder „Antikorruption“<sup>30</sup> verwendet. Einige Unternehmen fassen außerdem die Angaben zum Nachhaltigkeitsaspekt „Achtung der Menschenrechte“ mit den Angaben zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung zusammen. Beispielsweise verbindet Vonovia die Angaben beider Aspekte unter dem Begriff „Nachhaltige Unternehmensführung“<sup>31</sup>. Auch BMW und HeidelbergCement fassen beide Nachhaltigkeitsaspekte unter „Compliance und Menschenrechte“<sup>32</sup> bzw. „Compliance“<sup>33</sup> zusammen.

Diese Vorgehensweise erscheint aus interner Sicht logisch, sofern die Performance dieser nichtfinanziellen Belange zusammen gesteuert

wird, eine trennscharfe Analyse beider Nachhaltigkeitsaspekte wird dadurch jedoch für den externen Leser erschwert.

Des Weiteren gestaltet sich das Auffinden der relevanten Informationen innerhalb des Geschäftsberichts – insbesondere bei integrierten

29 Beispielhaft Henkel, Nachhaltigkeitsbericht 2017, <https://www.henkel.de/resource/blob/829914/6e15ff471a3f4ba0a018d4771bc1f717/2017-sustainability-report-de-de-data.pdf>, 27 sowie Merck, Corporate-Responsibility-Bericht 2017, [http://berichte.merckgroup.com/2017/cr-bericht/servicesseiten/downloads/files/gesamt\\_merck\\_crb17.pdf](http://berichte.merckgroup.com/2017/cr-bericht/servicesseiten/downloads/files/gesamt_merck_crb17.pdf), 11.

30 Beispielhaft E.ON, Zusammengefasster nichtfinanzieller Bericht 2017, <https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/Documents/en/sustainability-report/nichtfinanziellerbericht2017.pdf>, 13 sowie Linde, Finanzbericht 2017, [https://www.the-linde-group.com/de/images/Linde\\_Finanzbericht-2017\\_tcm16-459222.pdf](https://www.the-linde-group.com/de/images/Linde_Finanzbericht-2017_tcm16-459222.pdf), 217.

31 Vonovia, Geschäftsbericht 2017, [http://reports.vonovia.de/2017/geschaeftsbericht/servicesseiten/downloads/files/gesamt\\_vonovia\\_gb17.pdf](http://reports.vonovia.de/2017/geschaeftsbericht/servicesseiten/downloads/files/gesamt_vonovia_gb17.pdf), 59.

32 BMW Group, Sustainable Value Report 2017, 32.

33 HeidelbergCement, Geschäftsbericht 2017, [https://www.heidelbergcement.com/de/system/files\\_force/assets/document/ca/8c/geschaeftsbericht-2017.pdf?download=1](https://www.heidelbergcement.com/de/system/files_force/assets/document/ca/8c/geschaeftsbericht-2017.pdf?download=1), 63.

Berichten – teilweise als schwierig. Auch wenn diese Unternehmen i. d. R. Indextabellen nutzen, mit deren Hilfe auf die betreffenden Stellen im Lagebericht verwiesen wird, lässt sich häufig nicht feststellen, welche Informationen konkret den verschiedenen Nachhaltigkeitsaspekten zugeordnet werden und somit Teil der nichtfinanziellen Erklärung sind. Durch Verweise auf andere Stellen des Geschäftsberichts oder auch andere Dokumente, muss der Leser teilweise mit mehreren Dokumenten arbeiten.

### 3. Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung zum Aspekt Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Auf Grundlage des entwickelten Analyseschemas wird das Vorhandensein der Informationen in den Geschäftsberichten bzw. den separaten nichtfinanziellen Berichten der untersuchten Unternehmen überprüft. Hervorzuheben ist zunächst, dass alle Unternehmen über den Aspekt Bekämpfung von Korruption und Bestechung berichten. Vom „Comply-or-Explain“-Ansatz<sup>34</sup> im Sinne einer Verweigerungsstrategie, sofern zu einem der Nachhaltigkeitsaspekte kein Konzept verfolgt wird<sup>35</sup>, macht keines der untersuchten Unternehmen in Bezug auf die Korruptionsberichterstattung Gebrauch.

#### a) Compliance-Berichterstattung

Die untersuchten Unternehmen messen der Compliance-Berichterstattung grundsätzlich eine sehr hohe Bedeutung bei. Mit Ausnahme eines Unternehmens berichten alle DAX-Unternehmen über ihre Compliance-Organisation und beschreiben ihr Compliance-Management-System (CMS). Als Best-Practice-Beispiel kann die Beschreibung des CMS von Fresenius angesehen werden. Die verschiedenen Elemente des CMS – Vorbeugen, Erkennen und Reagieren – werden detailliert und anschaulich anhand einer Abbildung beschrieben. Neben einer Beschreibung der verfolgten Konzepte geht das Unternehmen insbesondere auch auf Compliance-Risiken und Due-Diligence-Maßnahmen ein<sup>36</sup>.

Insgesamt berichten 24 Unternehmen (89%) über ihre Verfahren zur Analyse der Compliance-Risiken. 20 Unternehmen (74%) gehen im Rahmen ihrer Compliance-Berichterstattung auch auf ihre Lieferanten oder andere Geschäftspartner ein. Häufig wird der Prozess zur Annahme neuer oder Überwachung bestehender Lieferanten und die Nachhaltigkeitsleistung der Lieferanten beschrieben. Die Berichterstattung zur Compliance und Nachhaltigkeitsleistung der Geschäftspartner und Lieferanten ist im Bayer Geschäftsbericht besonders positiv hervorzuheben. Es werden sowohl die Vorgehensweise, Ziele, Ergebnisse und die ergriffenen Verbesserungsmaßnahmen zur Nachhaltigkeitsleistung der Lieferanten ausführlich beschrieben und mittels Abbildungen und Tabellen visualisiert<sup>37</sup>.

#### b) Antikorruptions- und Antitrust-Berichterstattung

Die Beschreibung implementierter Antikorruptions- und Antitrust-Richtlinien wird von vielen Unternehmen als wesentlich eingestuft. 96% der untersuchten Unternehmen legen Informationen diesbezüglich offen. In diesem Zusammenhang berichten viele Unternehmen auch über weitere Compliance-relevante Richtlinien, insbesondere unternehmensinterne Verhaltenskodizes. 20 (74%) der untersuchten Unternehmen beschreiben außerdem ihre Verfahren zur Bewertung von Korruptionsrisiken. Auf die interne oder externe Prüfung von Korruptionsrisiken gehen zwar viele Unternehmen ein, häufig werden dazu aber keine konkreten Angaben gemacht. Lediglich 33% der Unternehmen berichten über die Anzahl der Geschäftseinheiten, die überprüft wurden oder über die Ergebnisse dieser Prüfungen. Be-

sonders transparent berichtet BASF: „Im Jahr 2017 wurden gruppenweit 75 (2016: 63) solcher Prüfungen durchgeführt. Im Zuge einer Prüfung hat sich der Verdacht ergeben, dass externe Dienstleister am Standort Ludwigshafen unter der Beteiligung von BASF-Mitarbeitern in den vergangenen Jahren der Einsatz von Arbeitskräften unrechtmäßig abgerechnet haben. In dieser Sache ermittelt jetzt die Staatsanwaltschaft. Insgesamt haben die Prüfungen die Effektivität des Compliance-Management-Systems bestätigt“<sup>38</sup>. Angaben zu Korruptionsvorfällen werden nur von acht Unternehmen (30%) offengelegt. Nur ein Bruchteil, nämlich fünf der untersuchten Unternehmen berichten außerdem über Verfahren hinsichtlich wettbewerbswidrigem Verhalten, wobei für den externen Adressaten aber unklar bleibt, ob bei den anderen Unternehmen derartige Verfahren nicht anhängig sind oder aber ob solche anhängigen Verfahren von den Unternehmen als nicht wesentlich und damit nicht berichtspflichtig beurteilt werden.

#### c) Berichterstattung zu Hinweisgebersystemen (Whistleblowing)

85% der DAX-30 Unternehmen beschreiben ihre Meldestellen für unethisches Verhalten. Häufig handelt es sich dabei um anonyme Telefon-Hotlines oder internetbasierte Hinweisgebersysteme. Nur 44% der Unternehmen gehen auf konkrete Verstöße oder Meldungen ein.

Eine transparente Offenlegung der Angaben sollte jedoch sowohl auf die eingegangenen als auch die als Fehlverhalten eingestufteten Meldungen eingehen. So berichtet beispielsweise die Deutsche Telekom sehr ausführlich: „2017 sind über das ‚Tell me!‘ Portal 146 Compliance-relevante Hinweise eingegangen (im Vorjahr 108 Hinweise). Von diesen haben sich im zurückliegenden Jahr 43 Fälle als Fehlverhalten bestätigt und wurden entsprechend geahndet.“<sup>39</sup>. Als Best-Practice-Beispiel der Berichterstattung über Hinweisgebersysteme kann außerdem Adidas angesehen werden. Als Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts berichtet das Unternehmen ausführlich über potenzielle Compliance-Verstöße, die zum Teil über eine internetbasierte Meldestelle eingegangen sind oder direkt an den Compliance Officer gemeldet wurden. Die Compliance-Verstöße werden untergliedert in finanzwirtschaftliche Verstöße, Dienstvergehen, wettbewerbsrechtliche Vergehen, Fehlverhalten am Arbeitsplatz und Sonstige<sup>40</sup>.

#### d) Berichterstattung zu Trainings und Schulungen

Alle DAX-Unternehmen berichten über Trainings- und Schulungsmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung. 70% der Unternehmen legen dabei auch Angaben zur Anzahl der geschulten Mitarbeiter offen. Teilweise gehen die Unternehmen auf die konkreten Schulungsmaß-

34 Vgl. § 289c Abs. 4 HGB.

35 Vgl. *Velte*, KoR 2017, M3.

36 Fresenius, Nichtfinanzieller Konzernbericht 2017, [https://www.fresenius.de/media/Fresenius\\_Nichtfinanzieller\\_Bericht\\_2017.pdf](https://www.fresenius.de/media/Fresenius_Nichtfinanzieller_Bericht_2017.pdf), 80-83.

37 Vgl. Bayer, Bayer-Geschäftsbericht 2017, [http://www.geschaeftsbericht2017.bayer.de/servicesseiten/downloads/files/bayer\\_gb17\\_druck\\_version.pdf](http://www.geschaeftsbericht2017.bayer.de/servicesseiten/downloads/files/bayer_gb17_druck_version.pdf), 93, 94-97.

38 BASF, BASF-Bericht 2017, [http://bericht.basf.com/2017/de/servicesseiten/downloads/files/BASF\\_Bericht\\_2017.pdf](http://bericht.basf.com/2017/de/servicesseiten/downloads/files/BASF_Bericht_2017.pdf), 136.

39 Deutsche Telekom, Deutsche Telekom AG Geschäftsbericht 2017, [https://www.geschaeftsbericht.telekom.com/site0218/fileadmin/GB17/DE/PDF/20180309\\_GB2017\\_DE\\_GESAMT.pdf](https://www.geschaeftsbericht.telekom.com/site0218/fileadmin/GB17/DE/PDF/20180309_GB2017_DE_GESAMT.pdf), 89.

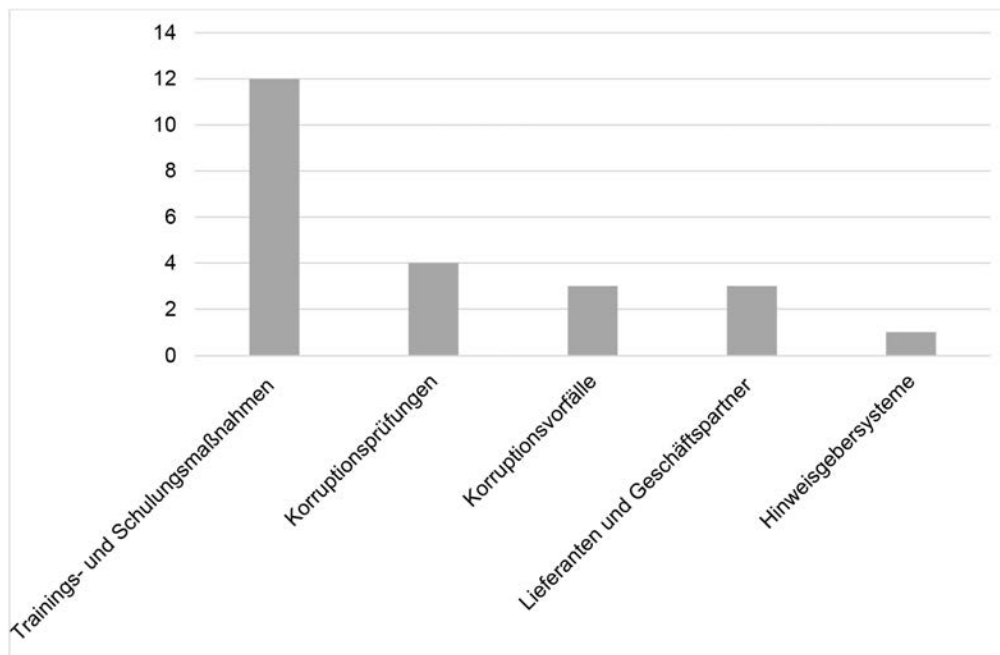
40 Vgl. Adidas, Geschäftsbericht 2017, [https://report.adidas-group.com/media/pdf/DE/adidas\\_GB\\_2017\\_DE.pdf](https://report.adidas-group.com/media/pdf/DE/adidas_GB_2017_DE.pdf), 145-146.

nahmen ein. Als Best-Practice-Beispiel kann der integrierte Bericht von BASF angesehen werden, in dem das Unternehmen wie folgt zu Compliance-relevanten Trainings und Schulungen berichtet: „Alle Mitarbeiter müssen innerhalb vorgeschriebener Fristen an Compliance-Grund-, Auffrischungs- oder auch Spezialschulungen, zum Beispiel zum Kartellrecht, zu Steuern oder zu Handelskontrollbestimmungen, teilnehmen. Die Schulungsunterlagen und Formate werden unter

Berücksichtigung der konkreten Risiken einzelner Zielgruppen und Geschäftsbereiche ständig angepasst. Insgesamt wurden 2017 mehr als 33.500 Teilnehmer weltweit zusammengekommen circa 54.000 Stunden zu Compliance-Themen geschult“<sup>41</sup>.

Zusätzlich zu den Schulungen eigener Mitarbeiter berichten 19% der Unternehmen auch über Trainings- und Schulungsmaßnahmen von Lieferanten.

Abb. 4: Bedeutsame nichtfinanzielle Leistungsindikatoren der Korruptionsberichterstattung



#### e) Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Die Identifizierung von bedeutsamen Leistungsindikatoren ist teilweise herausfordernd, da nicht alle Unternehmen die Kennzahlen kennzeichnen oder diese in Tabellen bzw. in separaten Abschnitten der nichtfinanziellen Erklärung beschreiben. Häufig werden diese lediglich im Fließtext dargestellt. 15 (56%) der untersuchten Unternehmen legen einen oder mehrere nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (KPIs) zum Nachhaltigkeitsaspekt Bekämpfung von Korruption und Bestechung offen.

Zwölf dieser Unternehmen berichten dabei über KPIs zu den Trainings- und Schulungsmaßnahmen – in Form von Erfüllungsquoten von zu absolvierendem Training, prozentualer oder absoluter Anzahl der geschulten Mitarbeiter oder der geleisteten Trainingsstunden. Teilweise differenzieren die Unternehmen auch noch zwischen Schulungen zu Kartellrecht und Korruptionsprävention<sup>42</sup>.

Vier Unternehmen geben Kennzahlen zu den durchgeführten Compliance-Audits an, etwa zur Anzahl der durchgeführten Prüfungen, den durchgeführten Antikorruptionszertifizierungen oder zum Anteil der Geschäftseinheiten, für die Maßnahmen zur Adressierung von Korruptionsrisiken ergriffen wurden. Kennzahlen zu Compliance- oder Korruptionsfällen werden von drei Unternehmen offengelegt.

Drei Unternehmen legen verschiedene Kennzahlen zur Lieferanten-Compliance, zum Risk Assessment der Annahme von Lieferanten oder der Nachhaltigkeitsbewertung der Lieferanten offen. Die Merck KGaA nutzt beispielsweise einen Korruptionswahrnehmungsindex zur Bewertung potenzieller Geschäftspartner<sup>43</sup>.

Linde ist das einzige Unternehmen, das die Kontakte und Untersuchungen nach Hinweisen über ihr Hinweisgebersystem „Integrity Line“ als zentrale nichtfinanzielle Leistungsindikatoren kategorisiert<sup>44</sup>.

Einige Unternehmen benennen zwar Leistungsindikatoren, legen die eigentlichen Kennzahlen jedoch nicht offen. Daimler gibt beispielsweise an, dass die Effektivität und Effizienz des Compliance-Management-Systems überprüft wird, das Unternehmen legt diesbezüglich jedoch keine Kennzahlen offen<sup>45</sup>.

Die Abbildung oben (siehe Abb. 4, Seite 116) veranschaulicht die identifizierten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren der Korruptionsberichterstattung schematisch.

41 BASF, BASF-Bericht 2017, [http://bericht.basf.com/2017/de/servicesseiten/downloads/files/BASF\\_Bericht\\_2017.pdf](http://bericht.basf.com/2017/de/servicesseiten/downloads/files/BASF_Bericht_2017.pdf), 135.

42 Beispielhaft BMW, Sustainable Value Report 2017, [https://www.bmwgroup.com/content/dam/bmw-group-websites/bmwgroup\\_com/ir/downloads/de/2017/BMW-Group-Nachhaltigkeitsbericht-2017-DE.pdf](https://www.bmwgroup.com/content/dam/bmw-group-websites/bmwgroup_com/ir/downloads/de/2017/BMW-Group-Nachhaltigkeitsbericht-2017-DE.pdf), 34.

43 Vgl. Merck, Corporate-Responsibility-Bericht 2017, [http://berichte.merckgroup.com/2017/cr-bericht/servicesseiten/downloads/files/gesamt\\_merck\\_cr17.pdf](http://berichte.merckgroup.com/2017/cr-bericht/servicesseiten/downloads/files/gesamt_merck_cr17.pdf), 15.

44 Linde, Zusammengefasster nichtfinanzieller Bericht 2017, [https://www.the-linde-group.com/de/images/Linde\\_Finanzbericht-2017\\_tcm16-459222.pdf](https://www.the-linde-group.com/de/images/Linde_Finanzbericht-2017_tcm16-459222.pdf), 217.

45 Vgl. Daimler, Nichtfinanzieller Bericht 2017, <https://www.daimler.com/dokumente/konzern/corporate-governance/erklarungen/daimler-nichtfinanziellerbericht-de-2017.pdf>, 230.



## VI. Zusammenfassung

1. Die prinzipienorientierte Ausgestaltung des CSR-RUG erlaubt den berichtspflichtigen Unternehmen ganz allgemein ein hohes Maß an Flexibilität bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung. Dies spiegelt sich auch in der Korruptionsberichterstattung der DAX-30 Unternehmen wider: Die Freiräume, die der Gesetzgeber den Unternehmen einräumt, werden insofern ausgeschöpft, als dass sich eine einheitliche „Best Practice“ noch nicht herausgebildet hat. Die Heterogenität der Informationen zeigt sich vor allem im unterschiedlichen Detaillierungsgrad und der teilweise unterschiedlichen Schwerpunktsetzung der Angaben zur Korruptionsbekämpfung. Selbst die Darstellungsform und die Bezeichnung der relevanten Informationen weichen voneinander ab. Die für die Ersteller wünschenswerte Flexibilität und Individualität in der Berichterstattung läuft freilich der aus Sicht der Adressaten wünschenswerten Vergleichbarkeit und Standardisierung nichtfinanzieller Informationen zuwider.
2. Als wesentlich werden von praktisch allen Unternehmen in der Korruptionsberichterstattung insbesondere Angaben zu Schulungskonzepten, dem Compliance-Management-System und der Compliance-Organisation sowie den Antikorruptions- und Antritrust-Richtlinien erachtet. Jedoch zeigt die Analyse auch, dass sich die Berichterstattung der Unternehmen oftmals lediglich auf eine reine Beschreibung der Konzepte zu den verschiedenen Aspekten der Korruptionsbekämpfung beschränkt. Angaben zu konkreten Korruptionsvorfällen, als Fehlverhalten eingestuft, Meldungen von Compliance-Verstößen oder spezifische Angaben zu durchgeführten Compliance-Audits werden nur von wenigen Unternehmen gemacht. Insofern liegt die Vermutung nahe, dass die Unternehmen die Korruptionsberichterstattung mehr als formale Pflichtübung, weniger als kommunikative Möglichkeit zur Stärkung der Reputation und des Vertrauens von Investoren sehen.
3. Bei der Offenlegung von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren fällt auf, dass vor allem über die Anzahl bzw. Teilnehmerquoten der durchgeführten Korruptions- und Kartellrechttrainings berichtet wird. Insgesamt veröffentlicht aber nur knapp über die Hälfte der untersuchten Unternehmen überhaupt Kennzahlen im Rahmen der Korruptionsberichterstattung.
4. Es scheint fragwürdig, ob die Unternehmen das Thema Korruption in ihren Performance-Management-Systemen implementiert haben. Für die Adressaten der Berichterstattung ist jedenfalls kaum erkennbar, ob die Unternehmen spezifische Instrumente eines effektiven Compliance-Management-Systems erst gar nicht implementiert haben oder ob sie vielmehr lediglich auf eine (transparente) Information hierüber verzichtet haben.
5. Auch wenn die Mindestvorgaben an die Berichterstattung von den untersuchten Unternehmen erfüllt werden, so ist doch die Offenlegung konkreter Ergebnisse zur Korruptionsbekämpfung und der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren bei vielen Unternehmen noch ausbaufähig. Das kann kaum überraschen: Zum einen sind bei der erstmaligen Erstellung einer prinzipienorientierten nichtfinanziellen Berichterstattung noch viele Unternehmen in einem gewissen Sinne orientierungslos, welche Angaben einer „Best Practice“ entsprechen. Zum anderen, und vielleicht sogar entscheidender, mag manches Unternehmen gerade in dem durchaus sensiblen Bereich der Korruptionsberichterstattung befürchten, dass zu viel Transparenz auch schädlich sein könnte.

---

### AUTOREN



**Prof. Dr. Thomas Berndt** ist Inhaber des Lehrstuhls für Rechnungslegung und Direktor am Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics (IFF) an der Universität St. Gallen. Er ist ständiger Mitarbeiter des „Betriebs-Berater“.



**Lea-Victoria Jablowski, M.Sc.** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics (IFF) an der Universität St. Gallen. Sie forscht schwerpunktmäßig in den Bereichen internationale Rechnungslegung und nichtfinanzielle Berichterstattung.

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2195-6685

## CHEFREDAKTION:

Dr. Malte Passarge (V.i. S. d. P.), Passarge, Prudentino & Rhein Rechtsanwälte PartGmbH – Studio Legale, Große Johannisstraße 19, 20 457 Hamburg, Tel: 040-4 14 25 51-0, passarge@ppr-recht.de

## REDAKTION:

Christina Kahlen-Pappas, Tel. 0151-27 24 56 63, christina.kahlen-pappas@dfv.de

## HERAUSGEBER:

Prof. Dr. Frank Beine, WP / StB  
Hanno Hinzmann  
Manuela Mackert  
Dr. Philip Matthey  
Univ.-Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann  
Dr. Dirk Christoph Schaubert  
Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)  
Eric S. Soong  
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Attorney at law (New York)  
Dr. Martin Wienke

## BEIRAT:

Dr. Martin Auer  
Dr. Martin Bünning, RA / StB  
Dr. José Campos Nave, RA / FAHaGesR / FASrT  
Dr. Peter Christ, RA / FAArbR  
Dr. Susanne Jochheim, RAin  
Dr. Ulf Klebeck, RA  
Tobias Neufeld, LL.M. (London), RA / FAArbR, Solicitor (England & Wales)  
Jürgen Pauthner, LL.M. (San Diego), MBA  
Mario Prudentino, RA  
Dr. Manfred Rack, RA  
Dr. Sarah Reinhardt, RAin / FAArbR  
Dr. Roman Reiß, RA / FASrT  
Gunther A. Weiss, LL.M. (Yale), RA, Attorney at law (New York), Advokat (Praha)  
Wolfgang Werths  
Tim Wybitul, RA / FAArbR  
Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner, RA

**dfv** Mediengruppe

**VERLAG:** Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main, Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780, Internet: www.dfv.de, verlag@betriebs-berater.de

**GESCHÄFTSFÜHRUNG:** Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

**AUFSICHTSRAT:** Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT UND WIRTSCHAFT:** RA Torsten Kutschke  
Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

**REGISTERGERICHT:** AG Frankfurt am Main, HRB 8501

**BANKVERBINDUNG:** Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Causa Sport (CASP), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Datenschutz-Berater (DSB), Der Steuerberater (StB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Kommunikation & Recht (K&R), NetzWirtschaften & Recht (N&R), Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) und Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER).

## ANZEIGEN:

Lena Moneck, lena.moneck@dfv.de  
Es gilt Preisliste Nr. 7.

## Bereichsleitung Finanzen und Medienservices:

Thomas Berner, Tel. 069/7595-1147

**Leitung Produktion:** Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

**Leitung Logistik:** Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

**VERTRIEB:** Ayhan Simsek, Tel. 069-7595-2782, ayhan.simsek@dfv.de

**ERSCHEINUNGSWEISE:** monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

**BEZUGSPREISE:** Jahresvorzugspreis (11 Ausgaben): 509 Euro inkl. Versandkosten und MwSt., Sonderpreis für Studenten und Referendare: 140,- Euro. Beorderungsgebühr jährlich (fällt an bei Fremdzahler): 2 Euro netto. Preis des Einzelheftes: 51,95 Euro. Auslandspreise auf Anfrage. Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus. Auslandspreise auf Anfrage. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter: [www.compliance-berater.de](http://www.compliance-berater.de)

© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

**SATZ:** DfV – inhouse production

**DRUCK:** medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53 619 Rheinbreitbach

## VORSCHAU CB 5/2019

**Dr. Christian Schefold, RA**

15 Jahre Compliance

**Dr. Malte Passarge, RA**

Haftungsrisiken bei richtiger Anwendung falscher Gesetze?

**Tobias Grambow, RA**

Täter einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit arbeitsrechtlichem Bezug

**Prof. Dr. Oliver Haag und Maximilian Jantz**

Compliance im Personalwesen



## BB 13/2019

## WIRTSCHAFTSRECHT

**Dr. Moritz Keller, RA, und Dr. Sunny Kapoor, RA**

Climate Change Litigation – zivilrechtliche Haftung für Treibhausgasemissionen

## STEUERRECHT

**Prof. Dr. Angelika Dölker, MBA International Taxation**

Anbindung der Schweiz an das Steuerrecht der EU: Kapitalverkehrsfreiheit, Freizügigkeitsabkommen, BEPS und Anti Tax Avoidance Package

**Andreas Walter, RA, Malte J. Mehrgardt und Lena Frein von Bechtolsheim**

Mietgarantien im Steuerrecht

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

**Ralf Bose, WP/StB, und Dr. Thomas Lilienbecker, WP/StB**

Praktische Auslegungsfragen zur Begrenzung von Nichtprüfungsleistungen

## ARBEITSRECHT

**Dr. Sebastian Naber, RA, Dr. Willem Schulte, RA, und Katharina Tisch**

Wie „gut“ ist gut genug? – BB-Rechtsprechungsreport zu Arbeitszeugnissen 2017/2018



**Das Compliance-Berater-Serviceteam**  
**beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB**  
**Servicetelefon 069/7595-2788, Fax 069/7595-2760**  
**E-Mail kundenservice@compliance-berater.de**